

Verpflichtung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und des Datengeheimnisses im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes

Frau/Herr

Vor- und Nachname

wird heute darauf verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Sie/Er wird darüber belehrt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.

Die Begriffe der „personenbezogenen Daten“ und der „Verarbeitung“ sind in Art. 4 DS-GVO wie folgt näher bestimmt: „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Art. 4 Abs. 1 RL (EU) 2016/680 i. V. m. den Vorgaben des ThürDSG festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit diese vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität“ und „Vertraulichkeit“).

Im Zusammenhang mit der Überlassung von Akten, auch im Wege der Akteneinsicht über ein Akteneinsichtsportal oder die Thüringer Datenaustauschplattform belehre ich sie darüber hinaus, dass

1. sämtliche Inhalte, die im Rahmen der Akteneinsicht überlassen werden, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreitet oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermittelt oder zugänglich gemacht werden dürfen;
2. personenbezogene Daten nur zu dem Zweck, für den die Akteneinsicht gewährt wird, verwendet werden dürfen, es sei denn, dass für den Zweck, zu dem die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, die Daten verwenden will, ebenfalls Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte;
3. die Offenbarung oder Veröffentlichung von Akteninhalten nach den §§ 94 bis 97, 203, 353d StGB, § 42 des BDSG oder § 61 ThürDSG strafbar sein kann oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt;
4. der durch einen Abruf gespeicherte Inhalt einschließlich der personenbezogenen Daten zu löschen ist, sobald der Zweck für seine Speicherung weggefallen ist.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung dienstrechtlicher Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch die Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes weiter.

Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten; das Original wird zur Personalakte genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Verpflichteten

Ort, Datum , Unterschrift der/des Verpflichtenden